

SATZUNG

für den

Förderverein Posaunenmission im Kirchenkreis Kiel (e.V.)

6. Fassung vom 18. April 1998

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Posaunenmission im Kirchenkreis Kiel“
im Folgenden kurz „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Posaunenchöre des Bezirkes Kiel, die der Nordelbischen Posaunenmission angeschlossen sind. Neben der Unterstützung der einzelnen Posaunenchöre und deren Mitglieder bei der Ausübung ihrer bläserischen Arbeit, sollen besonders gemeinsame Aktionen auf Bezirksebene wie z.B. Konzerte, Freizeiten, Schulungsveranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Ev. Posaundienst in Deutschland e.V. und vergleichbare Aktionen gefördert werden.

Der Verein versteht sich ausdrücklich nicht als finanzieller Träger der Posaunenarbeit im Bezirk Kiel, d.h. die Posaunenchöre bleiben auch weiterhin wichtige Bestandteile der Kirchenmusik in den einzelnen Kirchengemeinden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person
- 4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Vorstand durch schriftliche Erklärung spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Quartals angezeigt werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es
 - a) trotz mehrmaliger, schriftlicher Anmahnung seiner Beitragspflicht nicht nach kommt, obwohl es auf die Möglichkeit seines Ausschlusses hingewiesen wurde,
 - b) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) das Ansehen des Vereins, der Posaunenarbeit oder der evangelisch-lutherischen Kirche öffentlich schädigt.
- 6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Diese Berufungsmöglichkeit ist dem Mitglied mit der Bekanntgabe des Ausschlusses mitzuteilen.
- 7) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitglieder können freiwillig einen darüber hinausgehenden Beitrag leisten. Es besteht die Möglichkeit Familienbeitrag zu leisten, deren Mindesthöhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8) Bei einem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Erstattung im voraus geleisteter Beiträge.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) mindestens 1/10 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen

- b) ein ausgeschlossenes Mitglied dies fristgerecht verlangt,
 - c) die Mehrheit der Bezirksvertreterversammlung der Nordelbischen Posaunenmission im Bezirk Kiel (kurz: Bezirksvertretung) dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (siehe: §8 Abs. 9).
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dies mit der Einladung bekanntgegeben wurde.
 - 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge kann diskutiert und beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Eine Satzungsänderung bedarf jedoch der Ankündigung durch die schriftliche Einladung.
 - 5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Für eine gegenseitige Vertretung von Mitgliedern ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die bei Beginn der Versammlung vorliegen muss. Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder sich gesetzlich vertreten lassen.
 - 6) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit oder Abstimmungsform vor. Eine geheime Vorstandswahl kann beantragt werden.
 - 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl soll umschichtig erfolgen, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer hinzukommt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- 5) Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Entscheidung über Ermäßigung oder Erlass.
- 6) Anhörung und Beschlussfassung über Förderprojekte gemäß §8 Absatz 9.
- 7) Bildung von eventuell erforderlichen Fachausschüssen für bestimmte Projekte.
- 8) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß §4 Abs. 6.

- 9) Änderung der Satzung.
- 10) Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand vertritt die gerichtlichen und außergerichtlichen Interessen des Vereins.
- 3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter haben die Befugnis zur Einzelvertretung. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. Stellvertreter nur vertreten kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist und das Recht zur Vertretung an den 2. Stellvertreter übergeht, wenn auch der 1. Stellvertreter verhindert ist. Schriftführer und Kassenwart sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Hier gilt für das Innenverhältnis, dass dieses Recht erst bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter ausgeübt werden soll.
- 4) Dem Vorstand sollen mindestens 3 aktive Posaunenchorbläser angehören.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 3 Jahre direkt in das jeweilige Amt aus der Mitgliederversammlung. Sie verbleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Zur Wahl eines Vorstandsmitglieds reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Wiederwahl oder Gesamtbestätigung ist zulässig.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Restvorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die verbleibende Amtszeit, wenn der Restvorstand weniger als 3 Mitglieder hat.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder auf einer Vorstandssitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, der zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde.
- 9) Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorschläge und Wünsche der Bezirksvertretung über Förderprojekte zu prüfen und nach Möglichkeit im Haushaltsvoranschlag zu berücksichtigen. Auch kurzfristig nötige Fördermaßnahmen sollen vorab gemeinsam mit der Bezirksvertretung besprochen werden. Die Bezirksvertretung hat dem Verein gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis.

Projekte, die von der Mehrheit der Bezirksvertretung als förderungsfähig befürwortet, aber vom Vorstand abgelehnt werden, können auf mehrheitlichen Beschluss der Bezirksvertretung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung angetragen werden. Gleiches gilt für Projekte, die der Vorstand beschlossen hat, die aber von der Mehrheit der Bezirksvertretung abgelehnt werden. Durch diese Regelung sollen die Interessen und Wünsche der Posaunenchöre gewahrt werden.

- 10) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die gewünschte Änderung bekanntzugeben. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 2) Eine Änderung des §2 dieser Satzung ist nur möglich, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder dieser Änderung zustimmen. Die Änderung ist insofern eingeschränkt, als auch ein neuer Zweck die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen, und in jedem Fall die Förderung der Arbeit der Posaunenchöre im Bezirk Kiel beinhalten muss. Ist dies nicht der Fall, so führt eine Änderung des Vereinszweckes unweigerlich zur Auflösung des Vereins.
- 3) Eine Änderung des §8 Absatz 9 bedarf zusätzlich zur $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Zustimmung durch die Bezirksvertretung.

§10 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder dafür stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins der Bezirksvertretung des Bezirkes Kiel übergeben, mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- 3) Bei Auflösung der Bezirksvertreterversammlung geht das Restvermögen an die Nordelbische Posaunenmission mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Posaunenchorarbeit im Bezirk Kiel zu verwenden.
- 4) Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Kronshagen, 18. April 1998